



Schiedsordnung
des
Radsportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 1

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren vor einem Schiedsgericht entschieden.

§ 2

1. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand des Radsportverbandes Schleswig-Holstein angehören.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
5. Das Schiedsgericht ist mit seinem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen (Reisekosten, Tagegeld) werden erstattet.

§ 3

1. Die Klage und alle Anträge – letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden – sind schriftlich beim Vorstand des Radsportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und beim Schiedsgericht einzureichen.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten dazu ein. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung.
3. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je 2 Wochen. Auf Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden.
5. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem die erschienene andere Partei angehört wurde.
6. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.

§ 4

1. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch das Schiedsgericht festgesetzt.

§ 5

1. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen. Er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
2. Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen.
3. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 6

Die Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung des Radsportverbandes Schleswig-Holstein e. V. Sie wurde am 10. Februar 1990 auf der Hauptversammlung des Verbandes beschlossen und genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.